



## Ordnung: Tauchausbildung

In der vorliegenden Fassung am 19.07.2023 durch den Vorstand beschlossen.

### Voraussetzungen

- 1) Die Teilnahme an einem Tauchkurs im Verein als Tauchschüler ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - bestehende, aktive Vereinsmitgliedschaft
  - schriftliche Kursanmeldung liegt vor
  - Kursgebühr wurde bezahlt
  - Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen des gewünschten Tauchkurses (siehe z.B. DTSA-Ordnung des VDST in der jeweils gültigen Fassung)
- 2) Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder zu Ausbildungen im Verein zulassen. Dies soll eine Ausnahme sein und ist nur dann grundsätzlich möglich
  - bei vorhandenen Restkapazitäten
  - falls die Ausbildung der Mitglieder darunter nicht leidet
  - ein Kurs sonst mangels Mindestteilnehmerzahl nicht sinnvoll durchgeführt werden kann

### Ausbilder

- 3) Um als Ausbilder im Verein tätig werden zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - bestehende, aktive Vereinsmitgliedschaft
  - gültige, aktive Ausbilderlizenz im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST)
  - Beauftragung durch den Vorstand: pauschal oder für einzelne Kurse oder Tauchgänge
- 4) Der Ausbilder kann einzelne Ausbildungsabschnitte oder Übungen an andere, geeignete Taucher delegieren.

### Pflichten des Tauchschülers

- 5) Der Tauchschüler hat sich mit den Inhalten dieser Ordnung und der DTSA-Ordnung / SK-Ordnung / KTSA-Ordnung des VDST in ihrer jeweils aktuellen Fassung (bzgl. des von ihm belegten Kurses) vertraut zu machen.
- 6) Der Tauchschüler hat einen ständigen Überblick darüber zu haben
  - welchen Kurs er belegt
  - welche Kursteile bereits erledigt sind
  - welche Kursteile noch nicht erledigt sind
  - welche Anforderungen er laut DTSA-Ordnung / SK-Ordnung / KTSA-Ordnung erfüllen muss
- 7) Der Tauchschüler hat die Laufkarte seines Tauchkurses dem Ausbilder bei jeder Ausbildung vorzulegen und über alle Tauchgänge im Freiwasser gewissenhaft Logbuch zu führen.
- 8) Der Tauchschüler hat dem Ausbilder den (vorübergehenden) Wegfall der Tauchtauglichkeit unaufgefordert mitzuteilen und nur dann an der Ausbildung teilzunehmen, falls er sich tauglich fühlt.



## Ordnung: Tauchausbildung

In der vorliegenden Fassung am 19.07.2023 durch den Vorstand beschlossen.

- 9) Der Tauchschüler hat seine Ausbildung zügig zu beenden.  
Dazu meldet er sich selbstständig und unaufgefordert zu angebotenen Terminen über die Plattform SportMember an.
- 10) Bei DTSA Silber/Gold hat der Tauchschüler sich in der DTSA-Ordnung des VDST über Inhalt und Ablauf der Prüfungstauchgänge zu informieren und diese Inhalte eigenständig prüfungsreif vorzubereiten.

### Pflichten des Ausbilders

- 11) Der Ausbilder ist verpflichtet:
  - bei erfolgreichem Kursabschluss unverzüglich den Tauchschein auszustellen
  - dem Tauchschüler jederzeit seinen aktuellen Leistungsstand mitzuteilen
  - erledigte Kursteile in der Laufkarte zu bestätigen
  - die einschlägigen Ordnungen und Vorgaben des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST) gewissenhaft zu befolgen
  - die Leistungen des Tauchschülers fair, neutral und wohlwollend zu bewerten

### Kursabschluss

- 12) Der angestrebte Tauchschein kann nur ausgestellt werden, falls alle Kursanforderungen (siehe z.B. DTSA-Ordnung des VDST in der jeweils gültigen Fassung) innerhalb der vereinbarten Zeit erfüllt wurden.
- 13) Tauchkurse sind innerhalb folgender Frist zu beenden:

DTSA Basic/Bronze, KTSA	12 Monate
DTSA Silber/Gold	24 Monate
SK/AK	am angegebenen Kurstermin (i.d.R. ein Wochenende)
- 14) Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle Inhalte und Anforderungen erfüllt und vom Ausbilder bescheinigt, verfällt der Kurs und muss ggf. als Ganzes neu begonnen und auch neu bezahlt werden.

### Kursende

- 15) Der Kurs endet regulär nach fristgerechter Erfüllung aller Voraussetzungen mit Ausstellung des Tauchscheins
- 16) Der Tauchschüler kann den Kurs jederzeit ohne Angabe von Gründen abbrechen.  
Er hat dies dem Ausbilder mitzuteilen.



## Ordnung: Tauchausbildung

In der vorliegenden Fassung am 19.07.2023 durch den Vorstand beschlossen.

17) Der Ausbilder kann den Kurs jederzeit aus folgenden Gründen abbrechen:

- der Tauchschüler erfüllt seine Pflichten trotz Ermahnung nicht
- das Verhalten des Tauchschülers lässt eine sichere, geordnete Teilnahme am Kurs nicht (mehr) zu
- es bestehen starke, begründete Zweifel an einem erfolgreichen Kursabschluss
- es bestehen starke, begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Tauchschülers
- eine Fortsetzung der Ausbildung ist dem Ausbilder persönlich nicht zumutbar
- die Erledigung noch offener Kursteile ist im Rest der Frist realistisch nicht zu erwarten
- der Tauchschüler nimmt längere Zeit (mehr als drei Monate) an keiner angebotenen Ausbildungsveranstaltung mehr teil

Der Ausbilder hat den Abbruch des Kurses dem Tauchschüler und dem Vorstand mitzuteilen.  
Die Entscheidung des Ausbilders ist unanfechtbar.

18) Eine Ausbildung endet außerdem:

- mit Ende der Vereinsmitgliedschaft
- sobald der Tauchschüler eine vergleichbare Ausbildung in einer anderen Ausbildungseinrichtung (Verein, Tauchschule) beginnt

19) Bei Beendigung der Ausbildung nach 16) 17) 18) dieser Ordnung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr.

### Minderjährige Kursteilnehmer

20) Bei minderjährigen Kursteilnehmern muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter der Teilnahme am Kurs zustimmen.

21) Der zustimmende gesetzliche Vertreter übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühr

22) Der gesetzliche Vertreter unterstützt und überwacht den minderjährigen Kursteilnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten.

23) Der gesetzliche Vertreter macht sich fortlaufend ein Bild über den Verlauf des Kurses und den Leistungsstand des Tauchschülers

### Kursgebühren

24) Mit Anmeldung zu einem Tauchkurs verpflichtet sich der Tauchschüler zur Zahlung der Kursgebühr. Sie ist mit Anmeldung fällig.

25) Die Kursgebühren werden vom Vorstand festgelegt und auf der Internetseite des Vereins sowie in einer Preisliste für Tauchkurse veröffentlicht.

Sie sollen in Ihrer Höhe die Kosten der Ausbildung decken.

Bei jugendlichen Mitgliedern kann auf eine Kostendeckung verzichtet werden.

# Sporttauchverein Hückelhoven e.V.

## Ordnung: Tauchausbildung

In der vorliegenden Fassung am 19.07.2023 durch den Vorstand beschlossen.



26) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied die Kursgebühr auf Antrag erlassen.